



## Rundschreiben 02/2025

Magdeburg, 14. Januar 2025

### Widerspruchsverfahren – Gefahr der Verböserung

Bis auf einige Ausnahmen besteht die Möglichkeit oder die Notwendigkeit, vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gem. § 68 VwGO die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des erlassenen Verwaltungsaktes bzw. der Ablehnung des beantragten Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Dieses Vorverfahren dient der Selbstkontrolle der Verwaltung, der Entlastung der Gerichte und dem Rechtsschutz des Bürgers. Die Selbstkontrolle der Verwaltung ermöglicht es der Ausgangs- und der Widerspruchsbehörde, die tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgrundlagen noch einmal umfassend unter Berücksichtigung der Widerspruchsbegründung zu prüfen.

Diese umfassende Prüfungskompetenz der Widerspruchsbehörde kann dazu führen, dass der Widerspruchsführer nach Abschluss des Vorverfahrens schlechter dasteht. Eine solche Verböserung (reformatio in peius) liegt vor, wenn die Widerspruchsbehörde die angegriffene belastende Entscheidung zu Lasten des Widerspruchsführers verschärft, die erteilte Begünstigung, die vom Widerspruchsführer als zu gering angegriffen wird, ganz oder teilweise wieder entzieht, oder die angefochtenen belastenden Nebenbestimmungen einer erteilten Begünstigung verschärft. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Zulässigkeit der reformatio in peius in der VwGO zwar nicht ausdrücklich geregelt, jedoch setzt § 79 Abs. 2 VwGO die Möglichkeit der reformatio in peius voraus. Somit ist diese im Widerspruchsverfahren grundsätzlich möglich und rechtlich zulässig.

Enthält ein Verwaltungsakt rechtlich selbständige Teile oder ist er generell teilbar, ist eine Teilanfechtung zulässig. Bei Teilanfechtungen stellt sich die Frage der reformatio in peius nur im Umfang der Anfechtung. Soweit der Verwaltungsakt nicht angefochten wurde, ist er bestandskräftig. Insoweit fehlt es an einer umfassenden Prüfungs- und Entscheidungskompetenz im Widerspruchsverfahren. Die Widerspruchsbehörde ist auch nicht berechtigt, bei Gelegenheit des Widerspruchs weitergehende Entscheidungen durch Verwaltungsakt zu treffen.

Nach § 70 Abs. 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat, sofern die Rechtsbehelfsbelehrung ordnungsgemäß erfolgte. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

---

**Hauptgeschäftsstelle:**

Maxim-Gorki-Str. 13 39108 Magdeburg  
Tel. 0391 73969-0 | Fax 0391 73969-33

info@bauernverband-st.de  
www.bauernverband-st.de

**Geschäftsführender Vorstand:**

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)  
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

**Hauptgeschäftsführer:** Marcus Rothbart

**Bankverbindung:**

IBAN DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MD1

St.-Nr. 102/141/05085  
USt-IdNr. DE199246805  
VR-Nr. 10787

§ 70 VwGO stellt keine besonderen Anforderungen an den Inhalt des Widerspruchs. Es muss nur hinreichend erkennbar sein, dass Widerspruch eingelegt wird. Auf die Wortwahl kommt es nicht an. Eine Begründung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wo sie spezialgesetzlich gefordert wird, macht ihr Fehlen den Widerspruch dennoch nicht unzulässig.

Wenn der Widerspruchsführer glaubt, den Widerspruch (umfassend) begründen zu müssen, besteht die Gefahr, dass er sich „um Kopf und Kragen“ redet. Daher sollte man sich vor der Einlegung eines Widerspruchs u. a. durch die Kreisgeschäftsführer und/oder Verbandsjuristen oder andere sachkundige Personen beraten lassen, inwieweit der Widerspruch begründet werden soll.

Nach § 71 VwGO muss der Widerspruchsführer angehört werden, wenn eine reformatio in peius in Betracht kommt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Verschlechterung auf neue oder noch nicht in das Verfahren eingeführte Tatsachen oder eine neue Rechtsgrundlage gestützt werden soll. Ausreichend ist auch eine rechtliche Neubewertung bekannter Tatsachen auf der bisherigen Rechtsgrundlage.

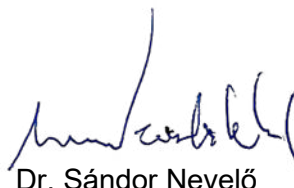
Nach der Anhörung lässt sich des Öfteren bereits erkennen, dass das Widerspruchsverfahren mit einer Verböserung enden wird. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Widerspruch zurückzunehmen. Der Widerspruch kann jederzeit ohne Zustimmung der anderen Beteiligten zurückgenommen werden, solange über ihn nicht entschieden ist. Die Frage, ob die Rücknahme auch nach Erlass des Widerspruchsbescheides bis zu dessen Unanfechtbarkeit möglich ist, ist umstritten. Daher sollte im Fall einer Verböserung nicht bis nach Erlass des Widerspruchsbescheides gewartet werden. Die Rücknahme des Widerspruchs hat in der Form zu erfolgen, wie dessen Einlegung.

Daher unsere Empfehlung:

- Sprechen Sie mit Ihren Kreisgeschäftsführern und/oder Verbandsjuristen oder mit Ihrem rechtlichen Beistand, ob die Einleitung des Widerspruchsverfahrens Erfolgsaussichten hat. Verlieren Sie dabei die Fristen nicht aus den Augen.
- Sollte innerhalb der Monatsfrist nicht abschließend geprüft und geklärt werden können, ob der Widerspruch Aussicht auf Erfolg haben kann, legen Sie trotzdem den Widerspruch ein, da Sie immer noch die Möglichkeit haben, diesen zurückzunehmen.
- Wenn Sie neue Tatsachen in der Sache vorbringen können, lassen Sie sich beraten, inwieweit diese zweckdienlich sind.



Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer



Dr. Sándor Nevelő  
Verbandsjurist